

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

1. Dezember 2009

Nr. 2009-752 R-362-19 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Entlassungsbegehren von Ständerat Dr. Hansruedi Stadler, Altdorf

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 28. November 2009 an den Regierungsrat ersuchte Ständerat Dr. Hansruedi Stadler, Altdorf, man möge ihn auf den 31. Mai 2010 aus dem Amt des Ständerats des Kantons Uri entlassen und sein Begehren sei der zuständigen Behörde zu unterbreiten. Als Grund für seine Entlassung erwähnt er die vielfältigen öffentlichen Aufgaben, die er geleistet hat. So erwähnt er die zwölf Jahre, die er als Regierungsrat amtierte, und die zehn Jahre, während denen er den Kanton Uri im Ständerat vertreten durfte. Damit stützt er sein Entlassungsbegehren auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Amtszwang (RB 2.2221).

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Entlassung eines Mitglieds des Ständerats aus seinem Amt während der Amtsdauer ist im kantonalen Recht nicht ausdrücklich festgelegt. Es gilt, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszulegen.

Will ein Amtsträger sein Amt während der Amtsdauer niederlegen, so ist hievon die Wahlbehörde in Kenntnis zu setzen bzw. bei ihrem nächsten Zusammentritt ein Entlassungsbegehren zu stellen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Amtszwang). Wahlinstanz für das Mitglied des Ständerats ist das Volk. Doch ist das Volk keine "Behörde" im verfassungsrechtlichen Sinn. Die Kantonsverfassung unterscheidet vielmehr deutlich zwischen den Stimmberechtigten einerseits und den Behörden andererseits. Das Volk fällt damit als "Wahlbehörde" zum Vornherein ausser Betracht.

Der Landrat ist die stellvertretend gesetzgebende Behörde des Kantons (Art. 87 Abs. 1 der Kantonsverfassung; RB 1.1101). Er ist damit die verfassungsmässige Volksvertretung, so

dass es nahe liegt, ihn auch als "Wahlbehörde" im Sinne des Gesetzes über den Ausstand zu betrachten.

Das entspricht der bisherigen Praxis im Kanton Uri. So hat der Landrat am 10. Februar 1982 über das Amtsentlassungsgesuch von Regierungsrat Anton Arnold, Bürglen, und am 11. Februar 1987 über jenes von Regierungsrat Hansheiri Dahinden, Altdorf, befunden.

Der Landrat wird damit als zuständig betrachtet, über das vorliegende Amtsentlassungsbegehren von Ständerat Dr. Hansruedi Stadler zu entscheiden.

3. Zum Entlassungsbegehren

Nach Artikel 83 Absatz 1 der Kantonsverfassung beträgt die Amtsdauer für kantonale Behörden vier Jahre. Die Amtsdauer von Ständerat Dr. Hansruedi Stadler endet am 30. November 2011. Er ersucht damit um Amtsentlassung während der laufenden Amtsdauer und beruft sich dabei auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Amtszwang. Danach gelten als Entlassungsgründe: langjährige, wichtige, dem Vaterland geleistete Dienste, verbunden mit vorgerücktem Alter.

Dr. Hansruedi Stadler erfüllt diese Voraussetzungen offensichtlich. Im Jahre 1988 wurde er in den Regierungsrat des Kantons Uri gewählt. Dieses Amt übte er während zwölf Jahren aus, zweimal als Landammann. Anschliessend vertrat er seit zehn Jahren den Kanton Uri im Ständerat. Insgesamt leistete er dem Kanton Uri während 22 Jahren wichtige öffentliche Dienste. Damit sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Amtszwang erfüllt.

4. Antrag

Gestützt darauf beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

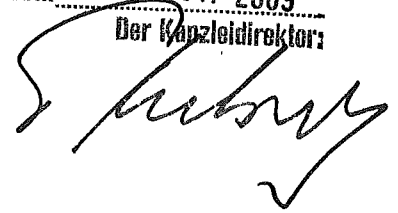
1. Dem Gesuch von Ständerat Dr. Hansruedi Stadler, Altdorf, um Entlassung von seinem Amt als Ständerat wird auf den 31. Mai 2010 entsprochen.
2. Dem Demissionär werden für seine grossen Verdienste um Land und Volk von Uri die volle Anerkennung und der beste Dank ausgesprochen.

Beilage:

Entlassungsbegehren Dr. Hansruedi Stadler vom 28. November 2009

Geht zur Prüfung und Antragstellung an:
Landammannamt

gemäss RRB vom 30. Nov. 2009
Der Kanzleidirektor:



Hansruedi Stadler
Ständerat
Pfyffermatt 8
6460 Altdorf

Regierungsrat des Kantons Uri
Rathaus
6460 Altdorf

Altdorf, 28. November 2009

Entlassungsbegehren

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ich nehme Bezug auf meinen angekündigten Rücktritt aus dem Ständerat per 30. Mai 2010. Hiermit möchte ich noch den entsprechenden Formerfordernissen genügen und stelle folgende

Begehren

1. Ich sei per 30. Mai 2010 aus dem Amt des Ständerates des Kantons Uri zu entlassen.
2. Das Begehren sei der zuständigen Behörde zu unterbreiten.

Begründung

Im Jahre 1988 wurde ich in den Regierungsrat des Kantons Uri gewählt. Ich durfte 12 Jahre das Amt des Regierungsrates ausüben. Seit 10 Jahren verrete ich den Kanton Uri im Ständerat. Dies waren 22 interessante, aber auch sehr arbeitsintensive Jahre, die erhebliche Kräfte abverlangten. Dies führte mich nun nach reichlicher Überlegung zum Entschluss – auch unter dem Gesichtspunkt des sorgsamem Umgangs mit meinen Kräften und meiner Ge-

sundheit – vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig auf Ende Mai 2010 zu demissionieren. Dabei berufe ich mich insbesondere auch auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Amtszwang. Die Demission im heutigen Zeitpunkt erlaubt es mir auch, mich beruflich und auch dem Arbeitsumfang entsprechend neu zu positionieren.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und das mir über all die Jahre geschenkte Vertrauen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Stadler', written in a cursive style.

Hansruedi Stadler, Ständerat